Urschrift

Gemeinde Lengerich
Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 18 „Öings Sand“ und

Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“

1. Änderung

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Gemeinde Lengerich diese jeweils 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 18 "Öings Sand“ und Nr. 19 "Erweiterung Öings Sand“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und den Planauszügen, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Lengerich, den 13. Jan. 2012

i. V.
Bürgermeister

Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der jeweils 1. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 18 "Öings Sand" und Nr. 19 "Erweiterung Öings Sand" besteht aus zwei Teilgebieten im östlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18. Es umfasst dadurch ebenfalls Teilflächen der Teilgebiete B, C und D des Bebauungsplanes Nr. 19.
(Rechtskraft des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 18 am 12.03.2002; Rechtskraft des ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 19 am 31.05.2011)

Die Lage des Geltungsbereichs der 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 18 und 19 geht aus dem nachfolgenden Lageplan und den Planauszügen hervor.

Lageplan im Maßstab 1: 5.000

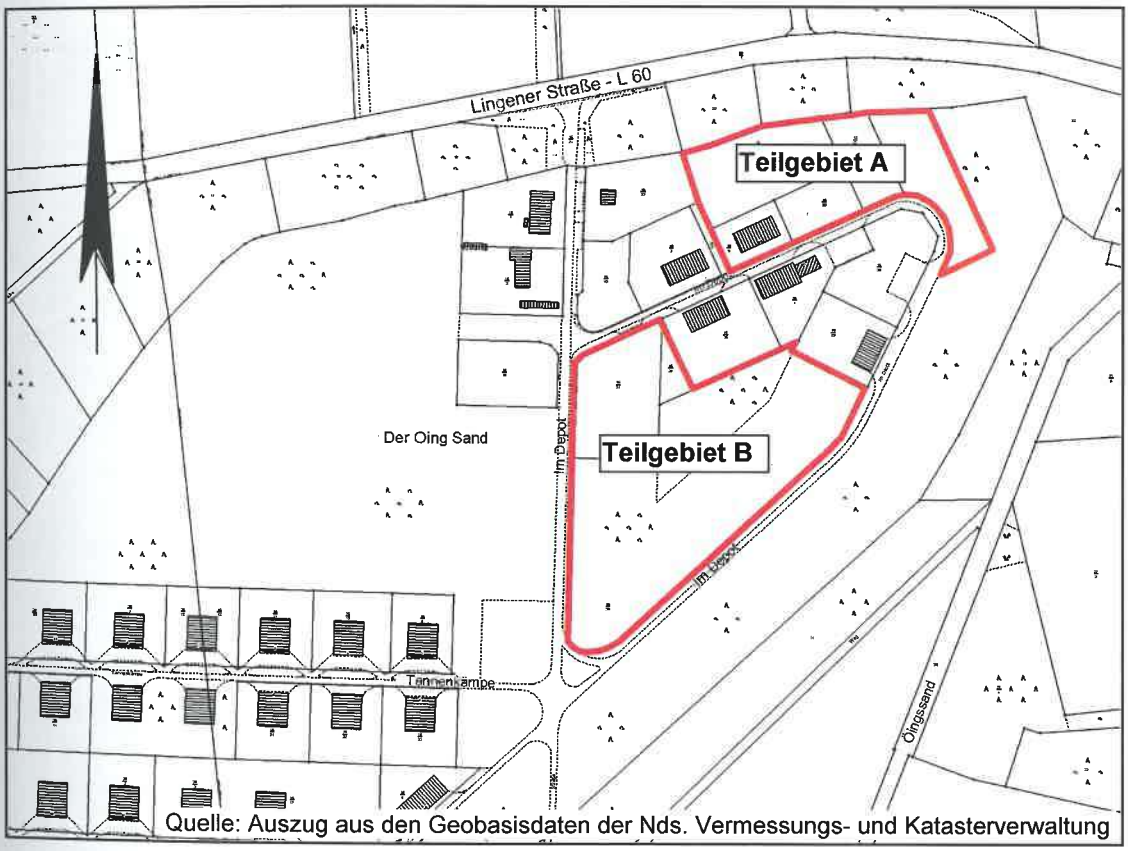

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Planauszug aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 18 mit Darstellung der automatisierten Liegenschaftskarte im Maßstab ca. 1: 2.000

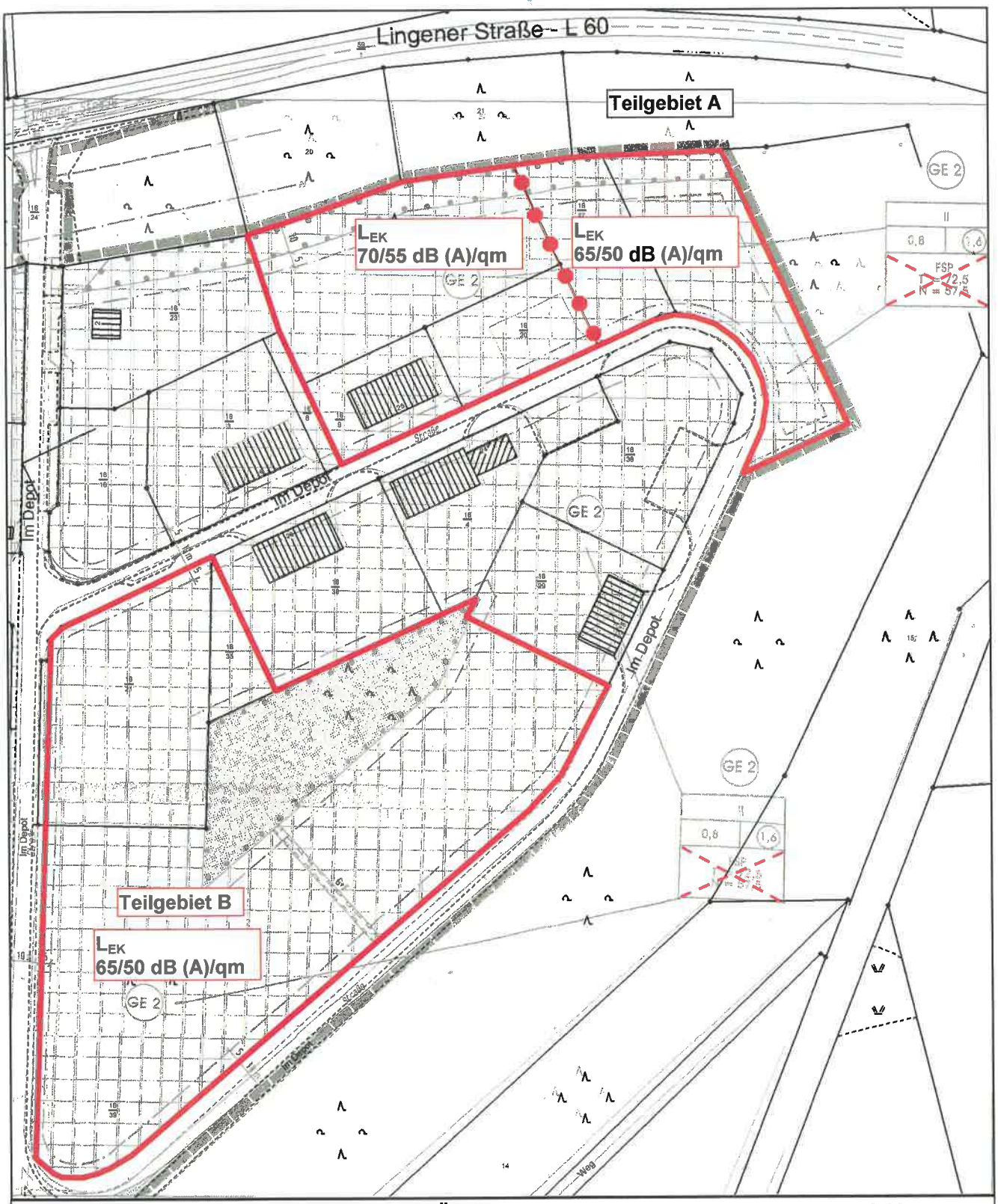

Geltungsbereich der jeweils 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 18 und 19

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18

Überplante Festsetzung

Neufestsetzung:

L_{EK} **Emissionskontingent (maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel tags/nachts gemessen in dB (A)/qm (gemäß DIN 45691) (s. § 2 Immissionsschutz)**

Planauszug aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 19
im Maßstab ca. 1: 2.000

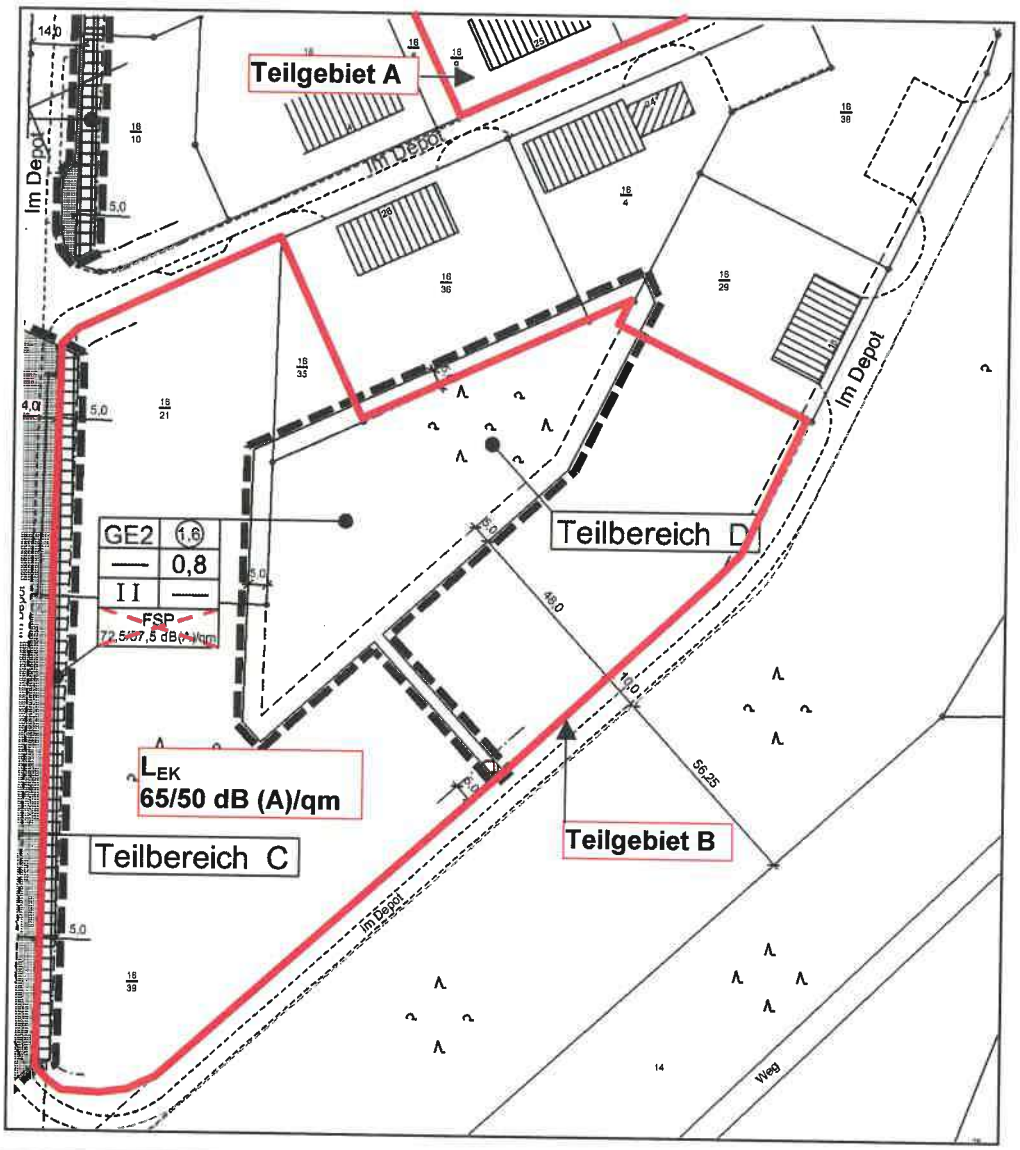

	Geltungsbereich der jeweils 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 18 und 19
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19
	Überplante Festsetzung
	Neufestsetzung:
L_{EK}	**Emissionskontingent (maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel tags/nachts gemessen in dB (A)/qm (gemäß DIN 45691) (s. § 2 Immissionsschutz)**

§ 2 Immissionsschutz
In den Teilgebieten A und B werden die bislang festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) aufgehoben.
In den Teilgebieten A und B sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in den Plansauszügen angegebenen Emissionskontingente $L_{EK.}$ nach DIN 45691 (Dezember 2006) weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der DIN 45691, Abschnitt 5 (Dez. 2006).
Bezugsfläche für die Berechnung sind die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den festgesetzten Gewerbegebieten einschließlich der festgesetzten Pflanzflächen.
Auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist die Einhaltung der festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel im jeweiligen Anlagenzulassungsverfahren durch sachverständige Beurteilung nachzuweisen.

§ 3 Übrige Festsetzungen
Die übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 18 "Öings Sand" und Nr. 19 "Erweiterung Öings Sand" bleiben unberührt.

Hinweis

Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Wehmer Straße 3
49757 Werlte

Werlte, den 19.10.2011 i.V.

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 30.03.2011 die Aufstellung der jeweils 1. vereinfachten Änderung der Bebauungspläne Nr. 18 "Öings Sand" und Nr. 19 "Erweiterung Öings Sand" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 31.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lengerich, den 13. Jan. 2012 Gemeinde Lengerich Landkreis Emsland i.V.

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 30.03.2011 dem Entwurf der 1. vereinfachten Änderung der Bebauungspläne Nr. 18 und Nr. 19 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
Der Entwurf der 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 18 und Nr. 19 und der Begründung haben vom 07.07.2011 bis 08.08.2011 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den 13. Jan. 2012 Gemeinde Lengerich Landkreis Emsland i.V.

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat die 1. vereinfachte Änderung der Bebauungspläne Nr. 18 und Nr. 19 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.10.2011 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lengerich, den 13. Jan. 2012 Gemeinde Lengerich Landkreis Emsland i.V.

Bürgermeister

Im Amtsblatt des Landkreises Emsland ist gemäß § 10 BauGB am 31.01.12 bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Lengerich diese 1. vereinfachte Änderung der Bebauungspläne Nr. 18 und Nr. 19 beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lengerich, den 09. Feb. 2012 Gemeinde Lengerich Landkreis Emsland i.V.

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.

Lengerich, den 13. JUNI 2017 Gemeinde Lengerich Landkreis Emsland i.V.

Bürgermeister